

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom betreffend die Änderung der Gemeindegrenze (Bezirksgrenze) zwischen den Gemeinden Bernstein (KG 34063 Redlschlag) und Pilgersdorf (KG 33022 Kogl)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2012, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze (Bezirksgrenze) zwischen den Gemeinden Bernstein und Pilgersdorf wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die neue Gemeindegrenze und Bezirksgrenze zwischen den Gemeinden Bernstein (KG 34063 Redlschlag) und Pilgersdorf (KG 33022 Kogl) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen alten Grenzpunkt Nr. 5282 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl) jeweils geradlinig über die Grenzpunkte Nr. 13169 und Nr. 13897 Bernstein (KG 34063 Redlschlag), weiter über die Grenzpunkte Nr. 6293 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl) und Nr. 13899, 13901, 13990 (alle Bernstein, KG 34063 Redlschlag) geradlinig über die neuen Grenzpunkte Nr. 13215, 13988, 13987, 13986, 13985, 15579, 16007 (alle Bernstein, KG 34063 Redlschlag) bis zum neuen Grenzpunkt Nr. 6287 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), über den unverändert gebliebenen alten Grenzpunkt Nr. 6286 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), weiter über die geradlinig verlaufenden neuen Grenzpunkte Nr. 6285 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), Nr. 13211 Bernstein (KG 34063 Redlschlag), Nr. 6284 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), Nr. 13214 und 16530 Bernstein (KG 34063 Redlschlag) bis zum neuen Grenzpunkt Nr. 6283 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), weiter über die neuen Grenzpunkte Nr. 6282 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), dem unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 13173 Bernstein (KG 34063 Redlschlag) weiter geradlinig verlaufend über die neuen Grenzpunkte Nr. 6281 und 6280 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), Nr. 16528 Bernstein (KG 34063 Redlschlag), Nr. 6279 und 6278 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), Nr. 16523 Bernstein (KG 34063 Redlschlag), Nr. 6277 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), Nr. 13210 und 13208 Bernstein (KG 34063 Redlschlag), Nr. 6276 und 6275 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), Nr. 16008 Bernstein (KG 34063 Redlschlag), Nr. 6274, 6273, 6272, 6271, 6270, 6269, 6268, 6267, 6266, 6265 (alle Pilgersdorf, KG 33022 Kogl) bis zum in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 3097 Bernstein (KG 34063 Redlschlag).

(2) Der neue Grenzverlauf und die Koordinaten der Grenzpunkte, die im Gauß-Krüger-System berechnet und im Koordinatenverzeichnis des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4b - Hauptreferat Agrartechnik, ausgewiesen sind, sind zu Abs. 1 in der **Anlage 1** ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 4 genannten Anlagen werden gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990, LGBl. Nr. 17/1991, kundgemacht und sind für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Bernstein, bei der Gemeinde Pilgersdorf, bei den Bezirkshauptmannschaften Oberwart und Oberpullendorf sowie bei der für Gemeindewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2012 sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung, zur geradlinigen Abgrenzung der Grundabfindungen und gemeinsamen Anlagen war die Grenzänderung zwischen der Gemeinden Bernstein (KG 34063 Redlschlag) und Pilgersdorf (KG 33022 Kogl) notwendig. Es ist wünschenswert, wenn die Gemeindegrenzen (Bezirksgrenzen) mit den neuen gemeinsamen Anlagen und anderen Besitzgrenzen zusammenfallen. Die Bgld. Agrarbehörde hat daher den vorliegenden Grenzänderungsentwurf ausgearbeitet.

Von der Veränderung werden bewohnte Häuser nicht betroffen. Allfällige auf den Grundstücken ruhende Belastungen werden nach § 28 FLG 1970 im Zuge des Agrarverfahrens auf die entsprechenden Abfindungen übertragen, soweit sie nicht infolge der Zusammenlegung entbehrlich werden.

Die Grenzänderung erfolgt flächengleich. Die von der Grenzänderung betroffene Fläche beträgt zwischen den Gemeinden Bernstein (KG 34063 Redlschlag) und Pilgersdorf (KG 33022 Kogl) jeweils 3618 m².

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen (Bezirksgrenzen) gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2012, erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Beide betroffenen Gemeinderäte haben den einstimmigen Beschluss gefasst, dem von der Abteilung 4b, Hauptreferat Agrartechnik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung verfassten Projekt, betreffend einer Änderung der Bezirks- und Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Bernstein (KG 34063 Redlschlag) und Pilgersdorf (KG 33022 Kogl) aufgrund der vorliegenden planlichen Unterlagen und der Grenzverlaufsbeschreibung zuzustimmen.

3. Kosten:

Die Durchführung der Grenzänderung im Kataster und Grundbuch erfolgt mit der Durchführung der agrarischen Operation. Den Gemeinden entstehen dadurch keine Verwaltungskosten.